



RA Dr. Christian Halm

Fachanwalt für Agrarrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Produkthaftung in der landwirtschaftlichen Tier- und Pflanzenproduktion

Gliederung

1. Beispiele
2. Vertragliche Haftung
3. Deliktische Haftung (incl. LFGB)
4. Produkthaftungsgesetz
5. Strafrechtliche Haftung
6. Möglichkeiten einer Versicherung

Beispiele

Beispiele

Beispiele

Beispiele

Beispiele

18.05.2007 Fulda (RPO).

Die in Fulda (Hessen) grassierende Salmonellen-Epidemie hat bereits acht Menschenleben gefordert. Betroffen ist 200 Patienten im Klinikum Fulda sowie in einem angeschlossenen Seniorenheim.

Beispiele

Beispiele

Quarta und der Landwirt

Beispiele

Auslieferung an den Landhändler

Beispiele

Weiter an den Kindernahrungsmittelproduzenten

Beispiele

Weiter an den Lebensmittelhandel

Beispiele

Quarta landet beim Endkunden

Beispiele

Beispiele

In fertig produzierter Kindernahrung (Gläser) wird das Pflanzenschutzmittel Chlorpropham festgestellt. Chlorpropham wird als Keimhemmungsmittel in gelagerten Kartoffeln eingesetzt. Mehrere Lieferungen eines Landwirts geraten in Verdacht. Gemäß Liefervertrag war es dem Landwirt verboten, Chlorpropham einzusetzen.

(Konzentration von 0,81 mg, 80-fach über dem zulässigen Grenzwert der VO Diät- und Kleinkindernahrung von 0.01 mg!)

Beispiele

Schaden:

Betroffen sind 423.438 Gläser mit Herstellungskosten von € 0,50 je Glas. Hinzu kommen weitere Schadenpositionen, so dass sich der Schaden auf ca. 250.000,00 EUR beläuft.

2. Vertragliche Haftung

Gewährleistungsrechte

Die Vertragspartner des Landwirts können bei Mängeln des Kaufgegenstandes Gewährleistungsrechte geltend machen.

Sachmängel

1. Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit (§ 434 BGB).

- Liegt eine Vereinbarung über die Beschaffenheit vor, liegt kein Sachmangel vor, wenn die Sache bei Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat.
- Ohne eine solche Vereinbarung liegt dann ein Sachmangel vor, wenn
 - a) sie sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet,
 - b) sie sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder
 - c) eine Beschaffenheit aufweist, die nicht der üblichen Beschaffenheit von Gütern der gleichen Art entspricht.

Sachmängel

Abweichung von der Beschaffenheit (§ 434 BGB).

Zur Beschaffenheit gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder Herstellers (insbesondere aus der Werbung) erwarten kann.

Beispiel: Lebensmittel ohne Antibiotika, gentechnikfrei etc.

Sachmängel

Falschliefеrung (§ 434 Abs. 3BGB)

es wird eine andere als die verkaufte Sache geliefert (sogenanntes Aliud) oder Lieferung einer zu geringen Menge.

Beispiel: Der Verkäufer liefert Wintergetreide statt Sommergetreide.

Kein Sachmangel liegt dagegen vor, wenn der Verkäufer 150 t im Teillieferungen liefert und der Rest später nachgeliefert wird. In diesem Fall fehlt es an der Übergabe der gesamten Kaufsache.

Sachmängel

Fehlerhafte Montageanleitung (sog. IKEA-Klausel) oder unsachgemäße Montage durch den Verkäufer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen, § 434 Abs. 2 BGB.

Aber: Eine fehlerhafte Montageanleitung ist dann keinen Sachmangel, wenn es gelungen ist die Sache fehlerfrei zu montieren. In diesem Fall hat der Käufer auch keinen materiellen Schaden.

Gewährleistungsansprüche:

- Anspruch auf Nacherfüllung (§ 439 BGB)
- Rücktritt (§§ 440, 323. 326 abs. 5 BGB)
- Minderung (§ 441 BGB)
- Anspruch auf Schadensersatz (§ 437 Nr. 3 BGB)
- Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB)

Vertragliche Ansprüche

Im Getreidehandel richten sich die Gewährleistungsansprüche in der Regel nach den **Einheitsbedingungen Deutscher Getreidehandel** (Stand: 01.04.2007) oder ähnliche Regelungswerke.

Vertragliche Ansprüche

Sofern der Verkäufer Eigenschaften vertraglich garantiert hat, können daraus weitere vertragliche Ansprüche folgen. Ob eine Garantie vorliegt, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Garantieerklärungen

Der impotene Zuchtbulle

Zuchtbulle heißt nicht zeugungsfähig (AG Gifhorn, Urteil vom 19.10.2004, Az: 2 C 920/03)

Beschaffenheitsvereinbarung - Garantie

Eine **Garantie** ist anzunehmen, wenn der Verkäufer eine bestimmte Eigenschaft der Kaufsache in der Weise zusichert, dass er in bindender Weise die Gewähr dafür übernehmen will, dass die verkaufte Sache diese Eigenschaft hat und er in allen Fällen des Fehlens der Beschaffenheit dafür einstehen will ([BGH Urteil vom 29. November 2006 – VIII ZR 92/06](#)).

Beschaffenheitsvereinbarung - Garantie

Eine echte Garantie kann noch nicht in der Versicherung gesehen werden, dass das verkaufte Tier keine verdeckten Mängel oder Verletzungen habe noch dass das Tier nicht an Krankheiten leide, weil solche Äußerungen keine Gewährübernahme bedeuten, sondern lediglich eine Aussage über den Kenntnisstand und die Redlichkeit des Verkäufers enthalten (BGH Urteil vom 7. März 2003 – V ZR 437/01).

Es handelt sich nur um eine Beschaffenheitsvereinbarung.
(OLG Zweibrücken, Urteil vom 13.01.2011, Az: 4 U 34/10)

3. Deliktische Haftung

§ 823 BGB - Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Wer haftet wie:

Wer kann klagen:
Jeder Geschädigte

Wer wird verklagt:

- **Hersteller**
- Zulieferer
- Weiterverarbeitungsunternehmen
- Händler
- Importeure

Verschulden

Eine Haftung setzt ein Verschulden voraus.

Ein Verschulden liegt vor, wenn der Schädiger das schadensbegründende Ereignis vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat und das Verhalten rechtswidrig war.

Beispiel

Ein wenig mehr „Bio“

Der Hersteller eines Produktes muss bei der Konstruktion, Produktion und Instruktion den Stand von Wissenschaft und Technik berücksichtigen, der zum Zeitpunkt der Produktion bzw. einer möglichen Schadensabwendung bestand.

Verschulden

Keine deliktische Haftung bei sog. Ausreißern.

Arg: es handelt sich um Fabrikationsfehler, die trotz aller zumutbarer Vorkehrungen unvermeidbar sind. Damit fehlt es an einem Verschulden.

Aber: evt. Gefährdungshaftung nach ProdHaftG

Mitverschulden

Bei Schäden, die auf Fehlern zugelieferter Teile beruhen, kann den Weiterverarbeiter ein Mitverschulden treffen, wenn dieser den Fehler bei einer Untersuchung der Ware bei Anlieferung hätte erkennen können.

Haftung aufgrund der Verletzung eines Schutzgesetzes

Deliktische Haftung bei Verstoß gegen Schutzgesetze

Ein Schadensersatzanspruch entsteht nach § 823 Absatz 2 BGB auch dann, wenn gegen ein sog. Schutzgesetz verstoßen wird.

Voraussetzung ist, dass schuldhaft gegen das Schutzgesetz verstoßen wird.

Die Haftung nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch als Schutzgesetz

Das Lebensmittelrecht umfasst mehr als 200
Verordnungen, Gesetze und Entscheidungen.

Ziele:

1. Schutz der Gesundheit
2. Schutz der Verbraucher vor Täuschung
3. sachgerechte Information der Öffentlichkeit

§ 5 LFGB

§ 5 Verbote zum Schutz der Gesundheit

(1) Es ist verboten, Lebensmittel für andere derart herzustellen oder zu behandeln, dass ihr Verzehr gesundheitsschädlich im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist.

§ 5 LFGB

(2) Es ist ferner verboten,

1.

Stoffe, die keine Lebensmittel sind und deren Verzehr gesundheitsschädlich im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist, als Lebensmittel in den Verkehr zu bringen,

2.

mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte für andere herzustellen, zu behandeln oder in den Verkehr zu bringen.

Gesundheitsschädlich

Was gesundheitsschädlich ist, ergibt sich aus Artikel 14 BasisVO. Danach muss die Eignung zur Schädigung der menschlichen Gesundheit nach Verzehr des Lebensmittels die Folge gerade der Herstellung oder Behandlung sein.

Schutzgesetze

§ 17 Absatz 1 LFGB

Danach müssen Futtermittel so beschaffen sein, dass sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung an die der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere bzw. bei der Gewinnung von Lebensmitteln die menschliche Gesundheit nicht zu beeinträchtigen bzw. für den Verzehr durch Menschen ungeeignet sind.

Schadenshöhe

Die deliktische Haftung ist summenmäßig nicht beschränkt.

Verjährung

Der Anspruch verjährt in drei Jahren nach Kenntnis von dem Schaden und dem Ersatzpflichtigen.

Mehreren Ersatzpflichtigen haften gem. § 840 BGB als Gesamtschuldner.

Merke

Die Haftung nach § 823 BGB kann nicht durch allgemeine Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden.

Auf Risiken kann hingewiesen werden, damit das Verschulden entfällt.

Vorsorge

- Ein System zur Qualitätssicherung empfiehlt sich, um ein Verschulden soweit möglich zu auszuschließen.
- Die QS ist „gerichtsfest“ zu dokumentieren.

3. Verschuldensunabhängige Haftung (Produkthaftungsgesetz – PHG)

Was ist eine Gefährdungshaftung

Eine Gefährdungshaftung liegt vor, wenn eine Haftung ohne Verschulden vorgesehen ist.

Die Handlung muss nicht rechtswidrig sein.

Es soll der haften, der eine Gefahrenquelle geschaffen hat.

§ 1 Produkthaftungsgesetz

§ 1

Haftung

(1) Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.

§ 1 Produkthaftungsgesetz

(2) Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn

1. er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat,
2. nach den Umständen davon auszugehen ist, daß das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte,
3. er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat,
4. der Fehler darauf beruht, daß das Produkt in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller es in den Verkehr brachte, dazu zwingenden Rechtsvorschriften entsprochen hat, oder
5. der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.

§ 1 Produkthaftungsgesetz

(3) Die Ersatzpflicht des Herstellers eines Teilprodukts ist ferner ausgeschlossen, wenn der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Produkts verursacht worden ist. Satz 1 ist auf den Hersteller eines Grundstoffs entsprechend anzuwenden.

(4) Für den Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden trägt der Geschädigte die Beweislast. Ist streitig, ob die Ersatzpflicht gemäß Absatz 2 oder 3 ausgeschlossen ist, so trägt der Hersteller die Beweislast.

Produkt

D) Produkt

Der Hersteller haftet für das Inverkehrbringen eines Produktes.

Definition: Produkt

Gemäß § 2 Produkthaftungsgesetz ist ein Produkt eine bewegliche Sache, auch wenn sie nur ein Teil einer anderen beweglichen Sache ist oder Teil einer unbeweglichen Sache ist.

Unerheblich ist, ob es sich um eine extra hergestellte Sache handelt oder um ein Naturprodukt, (z.B.: ein landwirtschaftliches Produkt).

Produkt

Produkt i.S.d. ProdHaftG sind alle industriell oder handwerklich hergestellten beweglichen Sachen unabhängig von ihrem Aggregatzustand (z. B. auch Wasser, Dampf und Gas als Energieträger), sowie Elektrizität.

Massenprodukte unterliegen dem Gesetz ebenso wie Einzelfertigungen (z. B. Salmonellen in Eierlikörtorte im Bauerncafe).

Abfall:

- Abfall ist kein Produkt.
- Handelt es sich bei dem Abfall um einen Grundstoff, der für die Herstellung anderer Produkte benötigt wird, unterliegt er dem ProdHaftG, sobald er einem wirtschaftlichen Zweck zugeführt wird

Schrott

Sammeln von Schrott zum Weiterverkauf (ProdHaftG +).

Gülle u.ä.

Abfallprodukte bei der Tierhaltung (Mist und Gülle) sind Produkte, sobald sie in Verkehr gebracht bzw. für die Herstellung pflanzlicher Erzeugnisse benutzt werden.

Baumaterialien

Baumaterialien sind zunächst bewegliche Sachen, nach ihrem Einbau allerdings unbeweglich.

Hier ist für die Haftung zu unterscheiden.

Der Hersteller beweglicher Baumaterialien haftet auch nach dem Einbau.

Wer beweglichen Sachen einbaut, die ein anderer hergestellt hat, stellt eine unbewegliche Sache her und ist in Bezug auf das Baumaterial Lieferant. Er haftet dann lediglich subsidiär.

Geschützes Rechtsgut

Geschütztes Rechtsgut

Gem. § 1 Absatz 1 Produkthaftungsgesetz sind geschützt:

- Der Leib und Leben, d.h. Körper und Gesundheit
- Andere Sachen als das fehlerhafte Produkt
(incl. des Endproduktes)

Ausnahme: das schadenstiftende Produkt wird erst später eingebaut.

Beispiel: Leib und Leben

Kreuzfeld-Jakob-Erkrankung

„andere Sachen“

Die andere Sache muss ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt sein und hierzu vom Geschädigten hauptsächlich verwendet worden sein.

Nicht erfasst sind nach dem ProdHaftG

1. Sachschäden im beruflichen, geschäftlichen oder gewerblichen Bereich
(z.B.: Schäden durch Futtermittel an den Tieren des Landwirts)

2. Vermögensschäden

Kanibalismus durch falsches Futter

Kausalität

Der Schaden muss auf den Produktfehler zurückzuführen sein.

Kein Haftungsausschluss

a) kein Inverkehrbringen

Der Hersteller haftet nicht, wenn er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat (§ 1 Absatz 2 Nr. 1 ProduktHaftG). Kommt das Produkt ohne Willen des Herstellers in den Wirtschaftskreislauf entfällt die Haftung.

Grenzfälle:

Das vorübergehende Überlassen eines Produktes an Dritte zur Prüfung, Reparatur oder Veredelung, Probefahrten mit fehlerhaften Prototypen oder Einsatz des fehlerhaften Produktes für Zwecke des Herstellerbetriebes sind evt. kein „Inverkehrbringen“. Maßgebend ist der „bestimmungsgemäße Einsatz“

b) Fehlerfreiheit beim Inverkehrbringen

Keine Haftung, wenn das Produkt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens fehlerfrei war (§ 1 Absatz 2 Nr. 2 ProdHaftG).

Für den Nachweis der Fehlerfreiheit reicht es in der Regel aus, wenn eine zuverlässige Dokumentation der Ausgangskontrolle erfolgt. Werden zugelieferte Teile verwendet, muss eine entsprechende Eingangskontrolle dokumentiert werden. Maßgebend ist der Zeitpunkt, wann ein Produkt den Betrieb verlassen hat.

c) Keine Herstellung / Vertrieb mit wirtschaftlichen Zweck bzw. außerhalb beruflicher Tätigkeit

Keine Ersatzpflicht, wenn das Produkt nicht für den Verkauf bzw. Vertrieb mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt wurde (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 ProdHaftG)

Entlastung nach dieser Vorschrift ergibt sich daher allenfalls für privat hergestellte Gegenstände. Die Regierungsbegründung sieht den Entlastungstatbestand in Bezug auf Blut- und Organspender gegeben.

d) Produktfehler durch zwingendes Recht

Keine Haftung, wenn das Produkt entsprechend den dazu zwingenden Rechtsvorschriften hergestellt wird (§ 1 Absatz 2 Nr. 4 Produkthaftungsgesetz).

Wenn der Hersteller ein Produkt in den Verkehr bringt, das auf Grund einer in einem Gesetz oder einer Verordnung enthaltenen verbindlichen Detailvorschrift so und nicht anders herzustellen war, haftet er hierfür nicht (z.B. DIN- oder VDE-Normen, etc.).

e) Nichterkennbarkeit des Fehlers

Keine Ersatzpflicht, wenn in dem Zeitpunkt, in dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde, der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnte (§ 1 Absatz 2 Nr. 5 ProdHaftG).

Dies betrifft nur Konstruktionsfehler. Entscheidend ist die Nichterkennbarkeit, also die Unvermeidbarkeit des Fehlers.

f) Weitere Entlastungstatbestände

Der Hersteller eines Teilprodukts bzw. eines Grundstoffs haftet nicht, wenn der Fehler durch die Konstruktion des Produktes, in welchem das Teilprodukt eingearbeitet wurde oder durch die Anleitung des Herstellers des Produkts, verursacht worden ist (§ 1 Abs. 3 ProdHaftG).

Normalerweise haftet der Hersteller eines Teilprodukts bzw. eines Grundstoffes gemäß § 4 und 5 ProdHaftG neben dem Hersteller eines Produktes.

f) Weitere Entlastungstatbestände

Beispiel:

Der Lieferant von Milch haftet neben der Molkerei, die einen mit krankheitserregenden Stoffen belasteten Joghurt in den Verkehr bringt.

Gem. § 1 Absatz 3 ProdHaftG entfällt die Ersatzpflicht, wenn der Hersteller des Grundstoffs bzw. Teilprodukts nachweisen kann, dass er keinen fehlerhaften Stoff bzw. Teilprodukt geliefert hat. Für den technischen Bereich betrifft dies auch die Fälle, wo die Anleitung vielleicht fehlerhaft ist, da der Lieferant eines Teilprodukts bzw. Grundstoffs darauf keinen Einfluss hat, hier scheidet dann auch eine Haftung aus.

f) Weitere Entlastungstatbestände

Beweislast:

Gem. § 1 Absatz 4 ProdHaftG muss der Verletzte alle anspruchsbegründenden Voraussetzungen, also den Produktfehler, die Verletzung eines geschützten Rechtsgutes und die Ursächlichkeit sowie die Herstellereigenschaft, nachweisen.

Beweiserleichterungen:

Bei einer Verletzung der Pflicht zur Ausgangskontrolle und der erforderlichen Befundsicherungspflicht durch den Hersteller muss der Verletzte nicht unbedingt einen vollen Beweis erbringen.

Der Hersteller muss demgegenüber lediglich Ausschlussstatbestände nachweisen, so dass im Ergebnis diese Beweislastverteilung häufig zu einer schwierigen Durchsetzung des Anspruchs durch den Verletzten führt.

Fehler

Def.: Fehler

Ein Fehler gem. § 3 ProdHaftG liegt vor, wenn ein Produkt nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Darbietung, des Gebrauchs, mit dem normalerweise gerechnet werden kann, und des Zeitpunkts, in dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde, berechtigterweise erwartet werden kann.

Die Produkthaftung schützt das Integritätsinteresse jedes Benutzers und Dritten daran, dass eine bestimmte Sache die Sicherheit für Leben, Gesundheit und Sachwerte bietet.

Es gibt drei Arten von Fehlern:

1. Konstruktionsfehler

Ein Produkt ist für eine bestimmte Benutzung fehlerhaft infolge der technischen Konzeption oder Planung. Der Fehler besteht schon bei der Herstellung.

2. Fabrikationsfehler

Der Fehler entsteht während der Herstellung eines Produkts. Er haftet im Normalfall nur einzelnen Stücken an (sog. Ausreißer, d.h. Fabrikationsfehler, die trotz aller zumutbaren Vorkehrungen unvermeidbar sind).

Beispiel: Fabrikationsfehler

- Herstellung von Spinat, das durch Glassplitter verunreinigt ist,

Beispiel

verunreinigte Milch.

Beispiel:

Ein Landwirt mästet Schweine mit einem falschen Futteröl. Das Fleisch ist nach dem Schlachten und der Weiterverarbeitung nicht zum Verzehr geeignet. Der Abnehmer macht Schadenersatz geltend für die Transportkosten, die Schlachtung und die Verarbeitung.

3. Die Instruktionsfehler

Ein Produkt ist mit einer mangelhaften Gebrauchsanweisung und/oder mit einer nicht ausreichenden Warnung vor gefahrbringenden Eigenschaften versehen.

Der Hersteller muss insbesondere bei Sachen, bei denen bestimmte Gefahren entstehen können, auf diese hinweisen. Inhalt und Umfang einer Instruktion ist daran auszurichten, nach der am wenigsten informierten und damit auch der gefährdetsten Benutzergruppe. Die Instruktionen müssen deutlich und ausreichend sein und gegebenenfalls auch direkt auf dem Produkt vorhanden sein.

Sicherheitsdatenblatt Roundup (Auszug)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG Seite 1(5)

1.) Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Handelsname

Roundup UltraMax

Herbizid

Notrufnummer

+49 (0) 40-23652-0 (8 - 16 Uhr)

nach 16 Uhr +49 (0) 40-78833366

R-Sätze

52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

S-Sätze

2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

13 Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

24 Berührung mit der Haut vermeiden.

35 Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

36/37 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.

46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

3.) Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

CAS / REACH Nr. 38641-94-0 / 02-2119693876-15-0000

4.) Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen. Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln.

Sicherheitsdatenblatt Roundup (Auszug)

Nach Einatmen

Betroffene Person aus der Gefahrenzone bringen. Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt

Sofort abwaschen mit Wasser und Seife.

Nach Augenkontakt

Augenlider spreizen, Augen gründlich mit Wasser spülen (15 Min.).

Nach Verschlucken

Sofort ärztlichen Rat einholen. Mund gründlich mit Wasser spülen. Kein Erbrechen einleiten. Bewusstlosen Personen darf nichts eingeflößt werden.

5.) Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel

Produkt selbst brennt nicht; Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen. Wasser; Schaum; Löschpulver; Kohlendioxid

Besondere Gefährdungen durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, durch Verbrennungsprodukte oder durch beim Brand entstehende Gase

Bei Brand kann freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO₂); Kohlenmonoxid (CO); Phosphoroxide; Stickoxide (NO_x)

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Lösch-, Rettungs- und Aufräumarbeiten unter Einwirkung von Brand- oder Schwelgasen dürfen nur mit schwerem Atemschutz durchgeführt werden. Schutzanzug tragen.

Sonstige Angaben

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Sicherheitsdatenblatt Roundup (Auszug)

6.) Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

Verfahren zur Reinigung/Aufnahme

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Kapitel "Entsorgung" behandeln.

7.) Handhabung und Lagerung

Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Lagerung

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern.

Geeignetes Material Edelstahl; Kunststoff

Ungeeignetes Material verzinkter Stahl; Weichstahl

Zusammenlagerungshinweise

Keine bekannt.

Sicherheitsdatenblatt Roundup (Auszug)

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Empfohlene Lagertemperatur

Wert -15 - 50 ° C

VCI-Lagerklasse

12 Nicht brennbare Flüssigkeiten

8.) Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Expositionsgrenzwerte

K E I N E

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. Sind keine Arbeitsplatzgrenzwerte vorhanden, sind bei Bildung von Aerosolen und Nebeln ausreichende Atemschutzmaßnahmen zu treffen.

Sicherheitsdatenblatt Roundup (Auszug)

Handschutz

Bei möglichem Hautkontakt mit dem Produkt bietet die Verwendung von Handschuhen, geprüft nach z.B. EN 374, ausreichenden Schutz. Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik) geprüft werden. Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Arbeitsvorgänge so gestalten, dass nicht dauernd Handschuhe getragen werden müssen.

Geeignetes Material	Nitril
Geeignetes Material	Butyl
Geeignetes Material	Neopren
Geeignetes Material	PVC

Augenschutz

Schutzbrille (DIN EN 166)

Körperschutz

Chemieübliche Arbeitskleidung.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Eine Instruktionspflicht besteht nicht, wenn nach den berechtigten Erwartungen des Herstellers das Produkt ausschließlich in Hände von Personen gelangen kann, die mit der Gefahr vertraut sind.

Verbessertes Produkt (§ 3 Abs.2 ProdHaftG)

Merke:

Ein Produkt wird nicht deshalb fehlerhaft, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde (§ 3 Absatz 2 ProdhaftG).

Produktbeobachtungspflicht

Aber:

Eine Haftung des Herstellers nach Inverkehrbringen kann daraus folgen, dass der Hersteller seine Produktbeobachtungspflicht verletzt hat bzw. aus Reklamationen keine Konsequenzen für die künftige Herstellung seiner Produkte zog.

2. Die berechtigten Sicherheitserwartungen

Ob ein Produkt fehlerhaft ist, richtet sich nach den Sicherheitserwartungen.

Diese richten sich gem. § 3 Absatz 1 nach

- der Darbietung Produktes,
- der Gebrauch, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, sowie
- dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produktes.

Maßgebend sind die Sicherheitserwartungen des Produktbenutzers. Diese richten sich nach der Produktbeschreibung, der Gebrauchsanweisung und der Produktwerbung.

a) Gebrauch mit dem billigerweise gerechnet werden kann

Der Gebrauch, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, erstreckt sich

- auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch
- auf den vorhersehbaren oder üblichen Fehlgebrauch, vor dem zu warnen ist.

Der Hersteller muss seine Instruktionen über die Verwendung eines Produktes nach der am wenigsten informierten und damit nach der gefährdetsten Benutzergruppe ausrichten (BGH, 11.01.1994, Az VI ZR 41/93, NJW 1994, Seite 932). Dies gilt nicht, wenn der konkret Geschädigte über das erforderliche Wissen verfügte.

b) Zeitpunkt des Inverkehrbringens

Maßgebend für die berechtigten Sicherheitserwartungen ist der Zeitpunkt, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

Der Hersteller hat die Pflicht, während des Laufs der Serie diese neuen Erkenntnissen anzupassen. Wird also bei der Ernte festgestellt, dass Produkte von bestimmten Feldern mit gesundheitsschädlichen Stoffen belastet sind, muss sich der Landwirt hier kümmern und entweder ein Inverkehrbringen unterlassen oder aber die Gesundheitsgefahren in irgendeiner Weise abwenden, wenn das möglich ist.

Stellt sich heraus, dass Klärschlamm aufgrund perfluorierenden Tensiden (PFT) zu schädlichen Bodenveränderungen geführt hat, wodurch eine Sanierungspflicht gem. §§ 10, 4 BBodSchG entsteht, ist bei der Vermarktung darauf hinzuweisen.

Offensichtliche Gefahren sind keine Fehler

Keine Fehler im Sinne des ProdHaftG sind in der Natur des Produktes liegende offensichtliche Gefahren.

z.B. Nebenwirkungen beim Tabak oder bei alkoholischen Getränken.

F) Hersteller

Hersteller i.S.d. § 4 Produkthaftungsgesetz ist jeder,

- der ein Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat.
- der sich durch Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt

Importeur/Lieferant

-Hersteller ist ferner:

- der Importeur eines Produktes (§ 4 Absatz 2 ProdHaftG), sofern die Einfuhr des Produkts in das Gebiet der Europäischen Union geschäftlich erfolgt.

Kann der Hersteller eines Produkts nicht festgestellt werden kann, gilt jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, dass er dem Geschädigten innerhalb eines Monats, nach dem ihm eine entsprechende Aufforderung zugegangen ist, den Hersteller oder diejenigen Personen benennt, die ihm das Produkt geliefert haben. Dies gilt auch in Bezug auf den Importeur, selbst wenn der Originalhersteller bekannt ist (§ 4 Absatz 3 ProdHaftG).

1. Veränderungen am Produkt

Wird in der Absatzkette das Produkt verändert gilt als tatsächlicher Hersteller derjenige, der auf das Produkt so einwirkt, dass durch den Eingriff die sicherheitsrelevanten Eigenschaften des Produktes verändert werden.

2. Herstellung oder Dienstleistung ?

Reparatur, Wartung oder Qualitätskontrollen sind nicht als Herstellung zu qualifizieren, wenn sich der Unternehmer darauf beschränkt, durch Gebrauch und Verschleiß entstandene Mängel zu beseitigen und er dann nicht die Verantwortung für die Sicherheit des gesamten Produktes übernimmt.

Anders, wenn sich ein Produkt im Rahmen einer Dienstleistung eingesetzt wurde und sich dort der Fehler auswirkt, indem er in das Endprodukt eingeht (EuGH, Entscheidung vom 10.05.2001, Aktenzeichen C 203/99).

Beispiel: Düngen durch Lohnunternehmer

Das Streuen von Dünger auf ein Feld durch ein Lohnunternehmen stellt eine Dienstleistung dar, für die auch nach dem Produkthaftungsrecht gehaftet wird.

Klärschlamm

3. Quasihersteller

Bringt ein Dritter ein auf ihn hinweisendes, unterscheidungskräftiges Hinweisen auf dem Produkt an, haftet er als Quasihersteller neben dem tatsächlichen Hersteller, weil er für das konkrete Produkt den Anschein erweckt, er hätte Einfluss auf die Qualität des Produktes bzw. dessen Herstellung.

Aber:

Davon zu unterscheiden ist das Anbringen einer Handelsmarke, die der Verkehr auch als solche erkennt. In diesen Fällen muss für den Verkehr deutlich sein, dass der Händler ausgewiesen ist und nicht der Hersteller.

4. Haftung des Lieferanten

Der Lieferant haftet subsidiär, also immer nur dann, wenn weder der tatsächliche Hersteller bzw. Importeur noch der Quasihersteller bekannt ist. Der Lieferant kann auch fristgemäß, also binnen eines Monats nach Aufforderung durch den Geschädigten, seinen Vorlieferanten benennen. In diesem Fall haftet er auch nicht. Die Auskunftspflicht besteht immer dann, wenn ein eindeutiger Hinweis zum Hersteller des Produktes nicht dem Produkt bzw. den Unterlagen dazu zu entnehmen ist.

G) Haftung

Der Umfang der Haftung (§ 7, 8 und 9 ProdHaftG)

1. Anspruch bei Tötung (§ 7 ProdHaftG)

Die Ersatzpflicht bei Tötung eines Menschen durch einen Produktfehler umfasst:

- sämtliche Kosten für eine versuchte Heilung,
- Erwerbseinbußen
- die Vermehrung von Bedürfnissen durch die dem Tod vorausgegangene Verletzung
- die Kosten der Beerdigung

Der Unterhaltsberechtigten hat einen Anspruch auf Schadensersatz

- bei Entzug des Unterhalts durch den Tod der Ersatzpflichtigen in Form einer Geldrente.

Diese Geldrente ist auch zu zahlen wegen der Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. wegen vermehrter Bedürfnisse (§ 9 ProdHaftG).

2. Folgen bei Körperverletzung (§ 8 ProdHaftG)

Die Ersatzpflicht bei Körperverletzung umfasst:

- die Kosten der Heilung
- die Ersatzpflicht für die Minderung bzw. Aufhebung der Erwerbstätigkeit
- die Vermehrung von Bedürfnissen.
- ein Schmerzensgeldanspruch

Aus § 10 Produkthaftungsgesetz ergibt sich außerdem ein Haftungshöchstbetrag von € 85 Millionen für Personenschäden. Dies gilt sowohl für Einzelschäden als auch für Schäden, zum Beispiel für Produkte mit Konstruktionsfehlern.

3. Behandlung von Sachschäden (§ 11 ProdHaftG)

Für Sachschäden ist die Haftung der Höhe nicht begrenzt. Allerdings hat der Geschädigte zunächst die ersten 500,- € selbst zu tragen.

H) Verjährung (§ 12 ProdHaftG)

Der Anspruch verjährt nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem der Ersatzberechtigte einerseits von dem Schaden, dem Fehler und andererseits von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat bzw. hätte erlangen müssen. Eine Hemmung der Verjährung tritt ein, wenn Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz laufen. Unabhängig davon verjähren Ansprüche nach 10 Jahren.

I) Haftung mehrerer Hersteller (§ 5 ProdHaftG)

Mehrere Hersteller haften als Gesamtschuldner, wenn sie für den selben Schaden verpflichtet sind.

Im Innenverhältnis der Hersteller bemisst sich die Pflicht zur Leistung nach den Umständen des Einzelfalls (§ 5 Absatz 2 ProdHaftG).

J) Vorsorge-und Abwehrmöglichkeiten

**Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung für
den landwirtschaftlichen Erzeuger**

1. Produktionskontrolle

1. Einführung eines Qualitätssicherungssystems,
 - d.h. regelmäßige Kontrolle seine Produkte
 - bei der Herstellung von Produkten Verwendung entsprechend gekennzeichnete Ware (insbesondere bei Futtermitteln, Saatgut und Düngemitteln).
 - Überwachung des Produktionsprozesses, dass Produktfehler ausgeschlossen sind.

Merke: Eine Befreiung von der Haftung wird dadurch nicht erreicht.

Insgesamt sind drei Arten der Dokumentation notwendig,

- die Schlagdokumentation, die
- Lagerdokumentation und die
- Transportdokumentation.

Schlagdokumentation

Die Schlagdokumentation wird bereits von den meisten Landwirten geführt. Hier sind die wesentlichen Anbaudaten über Bodenbearbeitung, Düngung, Saatgut, Pflanzenschutz, Angaben zu Bodenuntersuchungen und Vorfruchtdaten lückenlos aufzulisten.

Lagerdokumentation

Im Rahmen der Lagerdokumentation ist nachzuhalten, wie das landwirtschaftliche Produkt von der Ernte bis zur Vermarktung gelagert wird. Zu erfassen sind daher Daten der Einlagerung wie Belüftung, Trocknung, Temperatur, Schädlingsbefall sowie laufende Kontrollmaßnahmen. Diese Aufzeichnung muss in einer sog. Lagerkartei mit den oben genannten Details über die Lagerung des Ernteproduktes erfolgen.

Transportdokumentation

Weiterhin erforderlich ist eine Transportdokumentation. In dieser müssen sämtliche Daten aufgezeichnet werden, aus denen sich erschließt, wer das landwirtschaftliche Produkt womit und wohin transportiert hat. Hierüber sind gegebenenfalls Auslieferungspapiere zu erstellen und aufzubewahren.

Beweislastumkehr

In Anlehnung an den Arzthaftungsprozess wird es bei einer unvollständigen Dokumentation gegebenenfalls zu einer Umkehr der Beweislast analog § 282 ZPO kommen.

In diesem Fall muss nicht der Verbraucher nachweisen, dass das Produkt bereits beim Hersteller mit einem Fehler belastet war, vielmehr muss der Landwirt beweisen, dass das Naturprodukt nicht bereits bei ihm mit dem geltend gemachten Fehler behaftet war; der Bundesgerichtshof (BGH) nimmt zugunsten des Geschädigten eine Beweislastumkehr bei schuldhaftem Verstoß des Herstellers gegen seine Befundsicherungspflicht an (ständige Rechtsprechung seit der Limonadenflaschen-Entscheidung vom 07.06.1988, VI ZR 91/87).

2. Versicherung von Schäden

Die Versicherung von Schäden ist Pflicht.

- Die Haftpflichtverträge sind auf ihren
Deckungsumfang zu prüfen
(Versicherung der Gefährdungshaftung)
- Die Obliegenheiten sind im Vorfeld zu ermitteln

5. Strafrechtliche Verantwortung

§ 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 224 Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2.,
3.,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begeht,

wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 226 schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

6. Möglichkeiten einer Versicherung

Versicherungsschutz

Die Betriebshaftpflichtversicherung

das Betriebsrisiko

das konventionelle Produktrisiko

- **Personenschäden**
- **Sachschäden**

Betriebshaftpflichtversicherung

Wer Erzeugnisse verkauft, die nicht weiterverarbeitet werden, ist mit der konventionellen Produkthaftpflicht für Landwirte ausreichend gesichert, wenn die Versicherungssumme hoch genug angesetzt ist. Hier sind etwa mit Salmonellen verseuchte Eier denkbar, die in einem Hotel zum Frühstück serviert werden, wodurch mehrere Personen erkranken. Eine Überprüfung der Versicherungssumme gemeinsam mit einem Fachmann bringt hierbei die nötige Sicherheit.

Betriebshaftpflichtversicherung

Merke: Vermögensschäden sind i.d.R. nicht über die Betriebshaftpflicht versichert.

z.B. Rückrufaktion, weil gespritzte Karotten für Babynahrung nicht genutzt werden durften.

Erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung

Das erweitertes Produktrisiko

- Sachschaden als Folge fehlender vereinbarter Eigenschaften
- Vermögensschäden
- Vermischungskosten
- Weiterverarbeitungskosten
- Auswechselkosten
- Ausschusskosten
- Besonderheiten, z. B. Einzelteileaustausch

Höherer Versicherungsschutz nötig

- **gestiegener Verbraucherschutz**
- **Effizientere Lebensmittelkontrolle /
Qualitätssicherungssysteme**
- **bessere Zurückverfolgbarkeit fehlerhafter
Landwirtschaftlicher Produkte bis zum Landwirt**
- **höheres Haftungsrisiko des Landwirtes gegenüber
gewerblichen Abnehmern speziell bei
Vermögensschäden**

Der umgekehrte Fall:

Der Landwirt als „Opfer“ mangelhafter Produkte.

OLG Frankfurt Urteil vom 06.02.2009, Az. 2 U 128/07

Sachverhalt:

Der Kläger ist Landwirt und hat gentechnisch veränderten Mais der Beklagten Importeurin (Hersteller war die französische Konzernmutter) angebaut und an seine Kühe verfüttert, wodurch diese ab 2001 teilweise erkrankten oder sogar starben.

OLG Frankfurt Urteil vom 06.02.2009, Az. 2 U 128/07

„Ein Anspruch nach § 32 Abs. 1 GenTG bestehe bereits deshalb nicht, weil eine Genehmigung vorgelegen habe“

„Ein Anspruch nach § 1 Abs. 1 ProdHaftG scheidet aus, weil der Kläger als Landwirt Unternehmer sei.“

„Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB scheitere, weil die Beklagte nicht gegen Produktbeobachtungspflichten – soweit diese sie als Importeurin überhaupt träfen – verstoßen habe. Zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Vorfälle hätten weder Forschungsergebnisse noch praktische Erfahrungen auf Probleme bei Nutztieren hingewiesen. Die Studie „Recherche und Analyse von Indizien bezüglich humantoxikologischer Risiken von gentechnisch veränderten Soja- und Mais-Pflanzen“ sei erst 2004 veröffentlicht worden. Es habe keine Veranlassung für Langzeitversuche oder ein wissenschaftliches Monitoring hinsichtlich der Wirkung auf Nutztiere bestanden.“

OLG Frankfurt Urteil vom 06.02.2009, Az. 2 U 128/07

Das OLG führt ergänzend noch an, dass der Konzernmutter der Beklagten eine Genehmigung ohne weitere Auflagen und Bedingungen erteilt worden ist. Deshalb dürfe man „nach der erteilten Genehmigung davon ausgehen, dass ihre Entwicklung dem erforderlichen Sorgfaltsmaßstab entsprach.“

Konsequenz für den Hersteller: Keine.

Zwar muss der Hersteller sein Produkt auf dem Markt beobachten, aber solange noch keine Forschungsergebnisse oder praktische Erkenntnisse vorliegen kann der Hersteller ja noch gar nicht reagieren und muss dies folglich auch nicht.

Eine frühzeitige Beratung macht häufig Sinn.



Besuchen Sie die homepage

www.agrarjurist.de



[Agrарjurist]



[Dr. Christian Halm]



und melden Sie sich für den Newsletter an, damit Sie immer auf dem aktuellen Stand sind.

Kontakt

Rechtsanwalt Dr. Christian Halm

RAe Halm & Preßer

Lutherstraße 14

66538 Neunkirchen

Telefon: 06821 92100

Fax: 06821 921050

E-Mail: dr.halm@halm-presser.de

www.agrarjurist.de

Sie können auch abwarten.....

**bis sich die Beauftragung eines
spezialisierten Rechtsanwalts nicht mehr
lohnt.**

